2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1. Äußere Gestaltung der Hauptgebäude (111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform : Sattel- oder Walmdach
max. Traufhöhe 6,oo m

2.1.2 Dachneigung : entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone)

2.1.3 Dachdeckung : Dachdeckungen sind nur in Ziegel oder Asbestzementplatten in gedeckten Rot- oder Brauntönen zulässig.

2.2 Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen

Sind als Freileitungen nicht zulässig. (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

2.3 Grundstücksgestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

2.3.1 Die Freiflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.

2.3.2 Der natürliche Geländeverlauf darf nur unwesentlich verändert werden, die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen.

2.3.3 Die im Lageplan zum Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, baulicher Anlagen (u.a. Einfriedung und Bepflanzung) über o,7o m Höhe freizuhalten. Das Gelände ist gegen die Straße hin abzuböschen.

2.4 Außenantennen (als Dachantennen) sind je Hauptgebäude nur eine zulässig. (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.5 Einfriedungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO )

Im gesamten Planungsbereich sind Drahtzäune bis 1,8o m zulässig. Der Zaun ist mit heckenartigen Pflanzgruppen zu bepflanzen. Es sind einheimische und dem bestehenden Wald angepaßte Hölzer zu verwenden.